



Am Hammerwald e. V.

**Gartenordnung
des KGV
„Am Hammerwald e. V.“**

Die Gartenordnung regelt die Verhaltensweisen der Mitglieder gegenüber der Gemeinschaft sowie die Gestaltungsgrundsätze der Garten- und Gemeinschaftsanlagen. Grundlagen dieser Gartenordnung sind:

- das Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Vereinssatzung des Kleingartenvereins Am Hammerwald e. V.
- Satzung der Stadt Zwickau
- Polizeiverordnung der Stadt Zwickau

in der jeweils gültigen Fassung.

1. Bebauung

1.1 Jegliche Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Baukörpern sowie die Installation von Elektro- oder Wasseranschlüssen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes bzw. des Verpächters.

1.2 Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Das Vermieten derselben ist nicht gestattet. Weitere Gebäude und Baukörper sind im KG grundsätzlich verboten. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen, Rankgerüste, Elektro- und Wasseranschlüsse, Kleingewächshäuser, Frühbeetkästen und Folienzelte.

Für alle vor dem 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Gartenlauben und andere der kleingärtnerischen Nutzung dienende bauliche Anlagen gelten die Bestandsschutzregeln gem. § 20a Punkt 7 BKleingG.

1.3 Rahmenbedingungen für die Errichtung von Bauten im Kleingarten

1.3.1 Die zulässige Firsthöhe der Gartenlaube ist 2,90 m, die Traufhöhe darf 2,50 m nicht überschreiten.

1.3.2 Der Standort der Laube ist im Bauantrag maßlich zu den Gartengrenzen zu definieren und durch den Bauausschuss genehmigungspflichtig.

1.3.3 Es ist verboten Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) im Kleingarten und in den sich darin befindlichen Baulichkeiten zu errichten oder zu betreiben.

Unter der Voraussetzung des Bestandsschutzes (Errichtung vor dem 03.10.1990) ist das Betreiben nur dann zulässig, wenn hierfür eine Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen wird und eine regelmäßige Überprüfung gemäß geltenden Gesetzen erfolgt (Feuerungsanlagenverordnung Sachsen (SächsFeuVO)).

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzelle bzw. Grundstücke nicht beeinträchtigen (u. a. Bienenschutz). Der Betreiber ist zur Einhaltung aller damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Bei Wegfall des Bestandsschutzes nach § 20 a Punkt 7 BKleingG ist die Feuerstätte und dazugehörige Abgasanlagen zu entfernen.

1.3.4 Offene Feuerstellen, Waschmaschinentrommeln, Fässer usw. sind in dem Sinne keine Feuerstätten. Aufstellung und Betrieb sind durch den Verein zu regeln.

Frische Pflanzenreste, Laub, behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste u. ä.) und andere Abfälle (Plastik, Öle, Farben, Gummi) zu verbrennen, ist generell verboten. Gemäß dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) dürfen pflanzliche Abfälle grundsätzlich nicht verbrannt werden.

1.3.5 Die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe (z. B. für Dach und Außenhaut) beim Bau der Gartenlaube ist nicht zulässig.

- 1.3.6 Die Installation der elektrischen Einrichtungen muss dem technischen Standard entsprechen. Die Abnahme muss von einem Elektromeister nach DIN VDE 0100 vorgenommen werden.
- 1.3.7 Kleingewächshäuser und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
- 1.4 Bauantrag
- Vor Baubeginn ist vom Pächter ein schriftlicher Bauantrag an den Vorstand zu stellen.
Inhalt des Bauantrages:
- Lageplan der Gartenlaube im Garten inkl. maßlicher Angabe der Abstände zu allen Garten-
grenzen
 - Grundriss der Gartenlaube sowie Vorder- und Seitenansicht (Bemaßung in cm)
 - Maßangaben zum „umbauten Raum“ in m^3 = projizierte Dachfläche x Traufhöhe
(ist der Dachüberstand nicht größer als 30 cm gilt der Grundriss statt der projizierten Dach-
fläche)
 - Angaben zu Ausführung des Fundamentes und der verwendeten Baumaterialien
- 1.5 Verfahrensweise
- 1.5.1 Einreichung des Bauantrages in dreifacher Ausführung beim Bauausschuss (Vorstand).
- 1.5.2 Schriftliche Stellungnahme des Bauausschusses zum Antrag – bei Ablehnung erfolgt Begründung
bzw. Beauftragung – innerhalb von vier Wochen. Je ein bestätigtes Exemplar erhält der:
- Stadtverband
 - der Vorstand und
 - der Pächter
- 1.5.3 Erst nach Bestätigung des Bauantrages ist der Baubeginn gestattet. Der Bau sollte innerhalb von
12 Monaten nach Baubeginn abgeschlossen sein.
- 1.5.4 Die Bauausführung wird vom Bauausschuss hinsichtlich der Einhaltung des bestätigten Bauan-
trages kontrolliert.
- 1.5.5 Anbauten oder Bauerweiterungen unterliegen denselben Genehmigungsverfahren wie Neubau-
ten.
- 1.5.6 Vorhandene, alte Bauten sind spätestens 12 Monate nach Fertigstellung der Neubauten vollstän-
dig zu entsorgen.
- 1.6 Bestandsschutz
- Vor Inkrafttreten dieser Gartenordnung bestehende Bauten (inkl. elektrischer und Wasserinstal-
lationen) besitzen Bestandsschutz. Gesetzlich bedingte Regelungen sind vom Bestandsschutz
ausgenommen.
- 1.7 Sickergruben sind verboten. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht
installiert und betrieben werden.
Fäkalien sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschut-
zes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen.

2 Baumbestand und Nutzung des Kleingartens

- 2.1 Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen, ist der Vorstand zu informieren.

- 2.2 Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein.

- 2.3 Die Anpflanzung von Nadelgehölzen und Koniferen ist im Kleingarten nicht gestattet.

- 2.4 Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht gestattet. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,5 m Höhe zulässig. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischenwirte für Feuerbrand gelten, ist nicht erlaubt (z. B. Apfel (Malus), Birne (Pyrus), Quitte (Cydonia)). Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.

Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.

- 2.5 Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind verbindlich.

Gehölze	Pflanzabstand	Grenzabstand
Kernobst & Steinobst		
Apfel, Birne, Quitte, Mispel, Aronia, Felsenbirne u. a. Pfirsich, Aprikose, Pflaume, Sauer- & Süßkirsche u. a.		
Säulenbäume (Ballerina, Columnar, etc.)	0,50 m	2,00 m
Spindel- oder Buschbäume, Stammhöhe bis 0,60 m	3,00 m	2,00 m
Viertel- und Halbstämme, Stammhöhe bis 1,50 m	4,00 m	2,00 m
Beerenobst		
Jochelbeeren (Josta)	2,00 m	1,00 m
Johannis-, Stachel-, Maibeeren (Büsche und Stämmchen)	1,25 m	1,00 m
Johannis- & Stachelbeeren (1-3 triebige Spindel am Spalier)	0,50 m	1,00 m
Himbeeren	0,40 m	1,00 m
Brombeeren	3,00 m	1,00 m
Heidelbeeren & Weinreben	1,00 m	1,00 m
Ziergehölze		
einzelnstehend	3,00 m	2,00 m
in freier Hecke stehend	1,00 m	2,00 m
Formschnitthecken	0,20 – 0,50 m	1,00 m

- 2.6 Baumfällungen sind beim Vorstand zu beantragen und kostenpflichtig genehmigen zu lassen. Bei Kündigung oder Pächterwechsel sind die vorhandenen Nadelgehölze und Koniferen auf Kosten des letzten Pächters zu entfernen.

3. Wege und Einfriedungen

- 3.1 Jeder Pächter hat die an seine Parzelle grenzenden Wege bis zur Wegmitte selbst zu pflegen.
- 3.2 Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Wenn jedoch gewünscht, dürfen diese maximal 1,00 m hoch sein.
- 3.3 Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenanlagen beizutragen.
- 3.4 Die Einfriedung der Gartenanlage nach außen erfolgt durch Hecke bzw. Maschendraht. Die Höhe darf 2,50 m nicht überschreiten.
- 3.5 Hecken sind innerhalb der Gartenanlage als Abgrenzung zwischen Parzelle und Weg empfohlen. Die Höhe darf maximal 1,50 m, gemessen an der Innenseite der Parzelle, nicht überschreiten.
- 3.5.1 Der erste Heckenschnitt hat bis Ende Juni zu erfolgen, der zweite Schnitt Ende September. Wenn der Pächter die Hecke nicht ordnungsgemäß bis zu den angegebenen Zeiten schneidet, wird nach der zweiten Mahnung die Hecke kostenpflichtig durch den Verein geschnitten.
- 3.5.2 In Absprache mit dem Vorstand können andere Heckenarten gepflanzt werden, wenn Ligusterhecken die Bedingungen nicht erfüllen.

4. Gemeinschaftsanlagen und Maßnahmen zum Umweltschutz

- 4.1 Das Lagern von Gerümpel jeglicher Art ist in den Kleingärten verboten.
- 4.2 Zeitweise Lagerung von Material außerhalb des Gartens darf nicht zur Behinderung anderer und des Gartenbetriebes führen. Das gelagerte Material ist schnellmöglich zu entfernen.
- 4.3 Das Aufstellen von Containern innerhalb der Gemeinschaftsanlage bedarf der Zustimmung des Vorstandes bzw. des Verpächters.
- 4.4 Innerhalb der Gemeinschaftsanlagen ist das Ballspielen verboten.
- 4.5 Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Das Aufstellen von Wohnwagen und -zelten innerhalb der Gemeinschaftsanlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist die Pflege und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen grundsätzlich verboten.
- 4.6 Das Befahren der Wege und Gemeinschaftsanlagen mit Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist verboten. Ausnahmen sind Materialan- und -Abtransporte. Diese müssen schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Treten dabei Schäden auf, gehen diese zu Lasten des Verursachers bzw. dessen Auftraggeber.

5. Umgang mit Tieren in der Gartenanlage

- 5.1 Hunde sind in der Gartenanlage an der Leine zu führen und Hundekot zu entfernen. Das Mitbringen von Katzen ist insoweit gestattet, dass der Schutz der Vögel und Kleintiere gewährleistet ist. Das Halten von Hunden und Katzen in der Gartenanlage ist verboten.
Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass die Tiere die Parzellengrenze nicht allein verlassen können.
- 5.2 Die Haltung anderer Kleintiere und Bienen ist gemäß des § 20a (7) des BKleingG gestattet, soweit sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Sie bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
Die Haltung von Kleintieren und Bienen gehört nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Sie darf im bescheidenen Umfang betrieben werden. Stets muss die gärtnerische Nutzung aber überwiegen. Auch hier gilt, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf.

6. Ruhe, Ordnung und Sicherheit

- 6.1 Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet auf Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten. Bei Nichtbeachtung siehe § 6 der Vereinssatzung.

- 6.2 Die Benutzung geräuschverbreitender Geräte ist nur während der nachfolgend genannten Zeiten gestattet:

- Montag bis Freitag 7:00 bis 13:00 Uhr
15:00 bis 20:00 Uhr
- Samstag 8:00 bis 13:00 Uhr
15:00 bis 18:00 Uhr
- Sonntag und Feiertag grundsätzlich verboten

Die Nachtruhe beginnt 22:00 Uhr und endet 7:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Nachtruhe mehr als unvermeidbar stören.

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie sonstige mechanische oder elektronische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht belästigt werden.

Sonderregelungen zu Baumaßnahmen sind beim Vorstand schriftlich einzureichen und mit den unmittelbar angrenzenden Gartenmitgliedern abzusprechen.

- ### 6.3 elektronische Überwachungseinrichtungen

Es ist nicht gestattet

- das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen
- der Einsatz von automatischen Bildaufzeichnungsgeräten, wenn die Aufnahmen die Parzellengrenzen überschreiten

Über die Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet ausschließlich der Vorstand. Dabei sind deutlich sichtbar entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

- 6.4 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist in der Gartenanlage verboten.

7. Schlussbestimmungen

Der Pächter ist verpflichtet, soweit nicht anders verordnet, allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen.

Kommt der Pächter den sich aus der Kleinkartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Diese Gartenordnung ergänzt die jeweiligen Kleingartenpachtverträge der Pächter und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verstöße werden entsprechend § 6 der Vereinssatzung behandelt.

Alle vorhergehenden Gartenordnungen treten damit außer Kraft.

Der Vorstand